



Autohausticker: Recht

Ausgabe 7 / Mai 2011

Auskunftspflicht des Betreibers eines Auto-Forums



RA Florian Decker
Autor



RA Volker Simmer
Gesellschafter

Es kommt leider oft vor, dass in Internetforen unwahre, herabwürdigende und dadurch nicht zuletzt geschäftsschädigende Behauptungen über Unternehmen verbreitet werden. Es gibt im Internet eine Vielzahl von Foren, die sich mit dem Bereich des Automobils befassen. Dort werden auch immer wieder die Leistungen von bestimmten Autohäusern z. B. im Rahmen einer Reparatur kommentiert. So kommt es dazu, dass - läuft bei einer Reparatur im Autohaus einmal etwas schief - der verärgerte Kunde diesen Verlauf im Internet kundtut und sich entweder massiv „im Ton vergreift“ oder sogar falsche Behauptungen aufstellt, z. B. ein Verschulden des Autohauses am Misserfolg einer Reparatur behauptet, wo keines gegeben war. Gerne wird auch die Servicequalität des Autohauses kritisiert. Diese Foreneinträge stellen mitunter eine nicht zu unterschätzende Gefahr für das Bild des Autohauses in der Öffentlichkeit dar, so dass ein Autohaus gut beraten ist, wenn es ab und an das Internet durchkämmt und solche Behauptungen, die die Grenzen der rechtmäßigen Meinungsäußerungen hin zu einer unwahren und negativen Tatsachendarstellung oder zur Schmähkritik/Beleidigung überschreiten, entfernen lässt.

Um den Verstößen nachzugehen, ist es in der Regel notwendig zunächst denjenigen in Anspruch zu nehmen (ein Forenbetreiber kann hier höchstens in zweiter Reihe stehen also sog. Störer), der die streitige Aussage in das Auto (Haus)-Forum eingestellt hat. Dieser tritt dort aber den meisten Fällen unter Synonym und ohne Kontaktdaten auf. Die Realdaten (echter Name, Postadresse, usw.) sind aber meist sehr wohl bei der Anmeldung im Forum angegeben worden und beim Forenbetreiber gespeichert.

Es stellt sich also die Frage: Kann man den Forenbetreiber auf Auskunft über diese Realdaten verpflichten?

Diese Frage ist leider einmal mehr höchst umstritten unter Juristen. Zuletzt ging nun ein **Urteil des Amtsgerichts München** durch die juristischen Fachmedien. Es datiert vom **03.02.2011** und erging zu der Sache mit dem **Aktenzeichen 161 C 24062/10**. Das Amtsgericht war der Meinung, dass jedenfalls grundsätzlich (Ausnahmen können also bestehen) **keine Verpflichtung eines Internetplattformbetreibers zur Auskunftserteilung über Nutzerdaten an einen Autohausbetreiber** bestehe. Der Betreiber eines Internetforums, auf dem registrierte Nutzer Erfahrungsberichte zum Thema „Auto“ austauschen und veröffentlichen können, sei aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht verpflichtet, einem Autohausbetreiber, der einen Ansprüche gegen einen Nutzer des Forums verfolgen will, Namen und Anschrift seiner Nutzer herauszugeben. Das Gericht lehnt insofern einen Anspruch nach § 14 II TMG mit dem Argument ab, die Vorschrift diesen nicht direkt gewähre und eine analoge Anwendung ausgeschlossen sei, da § 14 II TMG eine Ausnahmeregelung darstelle, die somit nicht durch Analogie erweitert werden könne. Das Gericht verweist das Autohaus also auf die Möglichkeit, eine Strafanzeige gegen Unbekannt zu stellen und es der Polizei zu überlassen die Identität zu ermitteln.

FAZIT:

Das ist als Ergebnis durchaus unbefriedigend. Die Rechtsprechung ist uneins, tendiert aber wohl zur Ansicht des Amtsgericht München. Da der Weg über die Staatsanwaltschaft hier natürlich wesentlich umständlicher und länger ist und aufgrund des Zeitverlaufs eventuell sogar die Möglichkeit von Eilrechtsschutz bezüglich der Unterlassungs- und Beseitigungsverpflichtung des Forennutzers ausschließen könnte, muss Ersatz gefunden werden. Rettung ist derzeit nach Auffassung des Autors nur dann in Sicht, wenn der Forenbetreiber selbst nicht korrekt auf eine Aufforderung des Autohauses, durch Löschen des Beitrages oder Einwirken auf seine Nutzer reagiert und so eventuell die Voraussetzungen seiner eigenen Inanspruchnahme auf die Beseitigung und Unterlassung, als sogenannter Störer, schafft.

Sie haben eine Abmahnung erhalten ?
Sie haben Fragen zu Ihrem Händlervertrag ?
Sie brauchen ein kompetentes Schadenmanagement ?

...
In 4 Schritten zur individuellen Rechtsberatung
mit Autohauskompetenz:

pauschale Beratungshonorare
zu Ihrer Sicherheit, keine versteckte Kosten
Direktkontakt: 150,-€
Expressantwort: 120,-€
Schnellantwort: 90,-€
zzgl. der gesetzl. MwSt.

ergänzend gelten die AGB unter www.k-o-m.de/autohausrecht



Schritt 1:
www.k-o-m.de -> Autohausrecht



Schritt 2:
Passwordhotline: 06898 / 914 780



Schritt 3:
Themengebiet wählen



Schritt 4:
Anfrage stellen